



HYGIENESCHUTZKONZEPT FÜR

„VERANSTALTUNGSGESELLSCHAFT DES BÜRGERLICHEN
RECHTS GROSSELFINGEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG“

„SPORT- UND SCHÜTZENHEIM GESELLSCHAFT DES
BÜRGERLICHEN RECHTS GROSSELFINGEN MIT
BESCHRÄNKTER HAFTUNG“

„SPORTVEREIN GROSSELFINGEN E.V.“

SCHÜTZENVEREIN „GERMANIA GROSSELFINGEN E.V.“

Ansprechpartner
für das Hygieneschutzkonzept:
E-Mail:
Kontaktnummer:
Adresse:

Holzmeier Martin
martin.holzmeier@gmx.de
09081/23848
Riedstr. 4
86720 Nördlingen-Grosselfingen

Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 und mit dem Rahmenkonzept der Gastronomie vom 16.06.2021 die Wiedereröffnung der Gastronomiebetriebe ermöglicht.

Die auf Seite 1 genannten Gesellschaften (GbR's) und Vereine möchten von den Lockerungen Gebrauch machen und haben daher, in Anlehnung an die „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 16. Juni 2021, Az. 71-4800a/42/18 und G53i-G8390-2021/1563-56 (Corona-Pandemie: „Rahmenkonzept Gastronomie)“ folgendes Hygienekonzept entwickelt:

1. Organisatorisches

1.1 Die auf Seite 1 genannten Gesellschaften (GbR's) und Vereine haben ein Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und Gästen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage erstellt.

1.2 Die Mitarbeiter der GbR's, Mitglieder der Vereine und die freiwilligen Helfer werden über den richtigen Umgang mit Maskenschutz und allgemeinen Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

1.3 Die GbR's und Vereine kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste und Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Website, in sozialen Medien und durch Aushänge. Gegenüber Gästen und Mitgliedern, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

1.4 Die Verantwortlichen der GbR's und Vereine kontrollieren die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Mitarbeiter, Gäste und Mitglieder und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1 Zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen. Die Gäste und Mitglieder werden durch Aushänge auf die Abstandsregel hingewiesen.

2.2 Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Ist nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für das gemeinsame Zusammensitzen an einem Tisch ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener COVID-19-Schnell- oder ein Selbsttest

erforderlich, richten sich die Voraussetzungen nach Nr. 3. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber den GbR's oder Vereinen als Gruppe gemeinsam auftreten.

Es ist immer die aktuell gültige Rechtslage zu beachten, sowie die lokal gültigen Verordnungen und Verfügungen.

aktuelle Rechtslage seit 30.06.2021: § 6 der 13. BayIfSMV : allgemeine Kontaktbeschränkung:

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 50 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird,
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

(2) Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend.

(3) Abs. 1 gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

2.3 Folgende Personen werden vom Besuch der Gaststätte und Vereinsräume ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder zu Personen, die aus anderen Gründen (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

Die Gäste werden in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert (durch Aushänge). Sollten Gäste in unseren Gast- bzw. Vereinsräumen und auf unserem Vereinsgelände während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie umgehend diese zu verlassen.

2.4 Gäste ab dem 16. Geburtstag haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält

2.5 Unser Personal muss eine medizinische Gesichtsmaske entsprechend der jeweils gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen im Service, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, soweit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, tragen. Nach Möglichkeit wird die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen von Tischen und Räumen vorgegeben. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind entsprechend kenntlich gemacht. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

2.6 Ist eine Öffnung nach den jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen zulässig, so gelten die seitens der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Vorgaben. Ist danach eine Vorabreservierung von Tischen erforderlich, so nehmen wir bereits bei der Terminbuchung eine Kontaktdatenerhebung nach Nr. 2.7 und entsprechend der Vorgaben für die Kontaktdatenerfassung nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vor.

2.7 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist durch die GbR's und die Vereine immer eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) je Hausstand und mit Angabe des Zeitraums des Aufenthaltes zu führen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Die Verantwortlichen der GbR's und Vereine überprüfen stichprobenartig, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Gegebenenfalls fordern wir die Gäste zur Nachbesserung bzw. Korrektur auf. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Die GbR's und Vereine informieren die Gäste bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO.

2.8 Musikbeschallung und -begleitung ist nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um eine im Einzelfall zulässige Veranstaltung handelt. Tanzen ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um eine zulässige Veranstaltung handelt.

2.9 Die Verantwortlichen der GbR's und Vereine haben jederzeit, insbesondere auch beim Schankbetrieb im Außenbereich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Gästen eingehalten werden kann.

2.10 Gästen, Mitgliedern und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Vor Betreten der Gaststätte bzw. Vereinsräume müssen die Gäste und Mitglieder mittels der bereitgestellten Desinfektionsmittel ihre Hände entsprechend desinfizieren. Mit Aushängen wird darauf hingewiesen.

2.11 Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches wird die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung berücksichtigt. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Gästen dienen, werden genutzt. Bei den vorhandenen Lüftungsanlagen wird darauf geachtet, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt: durch das vorgeschriebene Wechseln von Filtern der Zuluft.

2.12 Die Wäschereinigung (z. B. Tischwäsche, Spül- und Geschirrtücher) erfolgt unter Beachtung der Hygienestandards.

3. Testkonzept

3.1 Testabhängige Angebote können von unseren Gästen nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, so setzen wir die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren um. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

3.2 Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

3.3 Organisation:

- Die Gäste werden vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen.
- Ein vorgezeigter Testnachweis wird einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt berücksichtigt wird. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises wird der Einlass verwehrt.
- Kann der Gast keinen Testnachweis vorzeigen, wird der Zutritt verwehrt.

3.4 Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach b) oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf der Betrieb nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Vor Ort Antigen-Schnelltests bieten wir nicht an.

3.5 Sog. Schulpass: Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests vermerkt mit Datum und mindestens Handzeichen der beaufsichtigenden Lehrkraft. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen der testabhängigen Angebote.

3.6 Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises: Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-

Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

3.7 Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter & Gäste im betrieblichen Ablauf

4.1 Vor Betreten unserer Gasträume und Außenbereiche:

4.1.1 Unsere Gäste werden darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.

4.1.2 Unsere Gäste werden über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser informiert.

4.1.3 Unsere Gäste werden darauf hingewiesen, dass das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.

4.1.4 Unsere Gäste haben ab Betreten unserer Räume und Außenbereiche eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen am Tisch.

4.2 Bewirtung:

4.2.1 Betriebs- und vereinsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das Nötige reduziert wird.

4.2.2 Unsere Gäste müssen an Tischen platziert werden.

4.2.3 Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren. In erlaubnisbedürftigen Schankwirtschaften muss in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen, die Abgabe und der Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind hier nicht zulässig.

4.2.4 Gruppenreservierung für mehrere Tische ist zulässig, wenn beim Aufenthalt in unseren Gasträumen die Kontaktbeschränkungen und damit die Voraussetzungen von Nr. 2.2 eingehalten werden. Auch bei Spontanbesuchen müssen immer Kontaktdaten entsprechend Nr. 2.7. aufgenommen werden.

4.2.5 Der Abstand zwischen Servicepersonal und Gästen sollte ebenfalls 1,5 m betragen. Zur Gewährleistung des Mindestabstands zwischen Gast und Servicepersonal sind auch Abstriche im Service hinzunehmen.

4.2.6 Die Abstände der Tische gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten können. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.

4.2.7 Der Mindestabstand gilt auch dort, wo es keine Sitzplätze gibt.

4.2.8 Durch Zugangsbegrenzungen an den Eingängen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich werden ebenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen.

4.2.9 Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Decken, Felle usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung erfolgt. Die Zeitabstände der Reinigung oder Auswechslung sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und/oder von der Häufigkeit der Benutzung festzulegen.

4.2.10 Selbstbedienung erfolgt entweder an Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten aus der Gefährdungsbeurteilung oder an offenen Buffets unter folgenden Voraussetzungen: Gäste können verpackte Produkte selbst entnehmen sowie offen präsentierte Speisen und Getränke, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet werden. Dabei muss der Infektionsschutz in gleicher Weise gewährleistet werden können wie bei Bedienbuffets. Zudem ist jeweils sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden.

4.2.11 Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.

4.2.12 Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.

4.2.13 In den Küchen wird - soweit möglich - zwischen den Mitarbeitern ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten. Wenn dies nicht möglich ist, ist mindestens eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Wir haben die Arbeitsorganisation und Posteneinteilung so gestaltet, dass Mindestabstände eingehalten werden, ggf. kann das Speisenangebot darauf abgestimmt werden. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.

4.2.14 Es ist dringend angezeigt, in allen Arbeitsbereichen die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern zu gewährleisten. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

4.2.15 Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

4.2.16 Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.

4.2.17 Laufwege der Gäste werden nach Bedarf an den örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben.

5. Hinweise bei Vermietung der Räume der GbR für geschlossene Gesellschaften:

5.1. Werden die Räume vermietet, sind ebenfalls o.g. Punkte, Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bzw. Hygienevorschriften 1. bis 4. einzuhalten und zu beachten.

5.2. Die maximale Teilnehmerzahl darf bei geschlossenen Gesellschaften bzw. privaten Feiern zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Hierzu ist die aktuelle Rechtslage zu beachten. Der Mieter muss dies gewährleisten.

5.3. Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss auch bei einer Vermietung der Räume bzw. bei geschlossenen Gesellschaften die Identifikation aller Teilnehmer und Ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein (z. B. Gästeliste oder Teilnehmerliste incl. Telefonnummern erstellen).

5.4. Das Tragen einer FFP2-Maske ist innerhalb des gemieteten Raumes vorgeschrieben. Die FFP2-Maskenpflicht gilt auch in sämtlichen Gemeinschaftsbereichen wie z. B. im Eingangsbereich, auf den Gängen, Kabinen, Terrasse und WC's. An den Tischen darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

5.5 Selbstbedienbuffets sind möglich, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet wird und so sichergestellt wird, dass Besteck und Geschirr nicht durch mehrere Personen berührt werden können.

5.6 Benutzte Gläser und Geschirr sind bis auf Weiteres in der Spülmaschine in der Küche zu spülen, damit die vorgeschriebenen Temperaturen erreicht werden. Ein Spülen im Ausschankbereich ist derzeit nicht möglich.

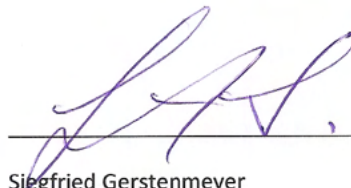
5.7 Benutzte Tische und Arbeitsflächen sind mit Wasser und Spülmittel und anschließend mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

5.8 Es ist immer die aktuell gültige Rechtslage zu beachten, sowie die lokal gültigen Verordnungen und Verfügungen.

Grosselfingen, den 02.07.2021



Martin Holzmeier
(1. Vorstand Sportverein Grosselfingen e. V.)



Siegfried Gerstenmeyer
(1. Vorstand Germania Grosselfingen e. V.)

Hygieneschutzkonzept zur Kenntnis genommen (bei Vermietung):

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name des Mieters: _____